

Satzung des Schützenvereins Böinghook e.V. mit Festordnung und Beitragsordnung

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Böinghook 1908 e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereines ist Borken in Westfalen.

§ 2

Der Verein dient der Förderung und Pflege der Geselligkeit und des Brauchtums. Er verfolgt keinerlei politische Ziele. Er hat den Zweck alljährlich das Karnevalsfest sowie Schützenfest mit seinem Vorüben zu feiern und alle Mitglieder in Eintracht, Ordnung, und Frohsinn zu vereinen.

II. Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereines stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft im Verein können alle männlichen Einwohner des Vereinsbezirks Böinghook vom 16. Lebensjahr an erwerben. Die Grenzen Vereinsbezirkes bestimmt der Vorstand. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Neumitgliedern und Sondermitgliedern. Ferner kann der Vorstand Ehrenmitglieder bestimmen. Sondermitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht im Vereinsbezirk wohnen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die im Vereinsbezirk wohnhaften Vereinsmitglieder. Sondermitglieder können somit zu Vorstandsmitgliedern und zum Offizierscorps gewählt werden. Sie können ebenfalls König werden. Bedingung ist eine dreijährige Mitgliedschaft und ein Mindestalter von 18 Jahren.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- Im Falle des Todes

- Durch Austritt am Jahresende

-Durch Ausschluss

-Durch Nichtzahlung des Vereinsbeitrages

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Nichtanerkennung. Den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Nach Einlegung des Einspruchs bleibt der Ausschluss solange wirksam, bis er durch einen auf den Einspruch folgenden Vorstandsbeschluss aufgehoben wird.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen und haben Beiträge zu leisten soweit nicht diese Satzung bzw. Beitragsordnung eine Ausnahme zulässt. Über die Art und Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Die jeweils beschlossene Beitragsordnung ist kein Teil der Vereinssatzung, aber für die Vereinsmitglieder bindend.

Jeder Schütze hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils vor dem Schützenfest zu entrichten ist. Von Beitragszahlungen befreit wird niemand.

IV. Vorstand, Mitgliederversammlung und Offizierscorps

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

-der Vorstand

- und die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB liegt in der Hand des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Schriftführer nur im Verhinderungsfall alleinvertretungsberechtigt. Der Präsident, Schriftführer und Kassierer werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Präsident, Schriftführer und Kassierer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Zur Wahl stellen sich dann die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Gewählt ist der Kandidat, der dann die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Neben dem Präsidenten, Schriftführer und Kassierer gehören dem Gesamtvorstand 4 Vorstands-Beisitzer an. Die Vorstands-Beisitzer werden von der Mitglieder-Versammlung gewählt. Zum Vorstands-Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen kann. Die Amtsdauer für die Vorstands-Beisitzer beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Gesamtvorstand sind auf

Antrag geheim durchzuführen. Der Ehrenpräsident gehört nicht dem Vorstand an.

Oberst und Major nehmen an allen Vorstandsversammlungen teil, und sind Stimmberechtigt.

§ 10

Die Vorstandsarbeit ist nach bestem Wissen und Gewissen abzuwickeln. Durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung sind die Vereinsfeste, wie Schützenfest, Schützenfestvorübren, Karnevalsfest und sonstige Anlässe sowie deren Vorbereitung ausreichend abzusichern. Für Schädigungen, die aus der Vorstandsarbeit entstehen, haften die Vorstandsmitglieder nicht persönlich. Weder Vorstand noch Mitglieder haben ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes zu vertreten.

Die Mitglieder haften für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten und, soweit der Verein nach den allgemeinen Vorschriften für einen Schaden verantwortlich ist, hierfür sowohl dem Verein als auch dritten Personen gegenüber nur mit den fälligen Beiträgen.

§ 11

Der Gesamtvorstand ist gleich stimmberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig mit 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern.

§ 12

Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten, und Rechte der Vorstandsmitglieder.

Präsident

-Repräsentative Vertretung des Vereins

-Verantwortliche Führung des gesamten Vorstandes

-Leitung sämtlicher Vorstands- und Vereinsversammlungen und des jeweiligen Schützenfestes und der Feste laut Festordnung

Schriftführer

-Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen und Vorstandssitzungen

-Verhandlungen führen und evtl. notwendige Verträge aushandeln

-Protokollführung bei Mitglieder- und Vorstandsversammlungen

-Erstattung des Geschäftsberichtes bei der Mitgliederversammlung

-Unterstützung des Präsidenten bei seinen Aufgaben

Kassierer

-Führung der Vereinskasse

- Kassieren der Mitgliedsbeiträge
- Rechnungslegung und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung

Vorstands-Beisitzer

- Verantwortliche Vertretung der Vereinsmitglieder
- Übermittlung von Anregungen und Meinungen an den Vorstand
- Meldung anstehender Ehrungen
- Durchführung von Ehrungen

Schützenkönig

- Übernahme der Verpflichtungen laut Festordnung
- Beschaffung einer Plakette für die Königskette
- Stiftung eines neues Schützenvogels rechtzeitig zum jährlichen Schützenfest
- Sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der Schützen- und Tanzkette

§ 13

Der Schriftführer ruft jährlich Samstags vor Palmsonntag eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung wird rechtzeitig im Veranstaltungskalender der Borkener Zeitung in Stichpunkten bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Kassierers
- Wahl der Vorstands-Beisitzer
- Wahl des Offizierscorps
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Festordnung
- Beschlussfassung über weitere Ordnungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzunehmen, das vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 33% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Wichtige Anregungen und Anträge zur Mitgliederversammlung sollen von den Mitgliedern vor der vorbereitenden Vorstandsitzung zur Mitgliederversammlung direkt oder über den Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Die Führung der Schützenzüge obliegt dem Offizierscorps. Dem Oberst obliegt das Kommando über die gesamte Schützenkompanie. Er sorgt für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Offizierscorps und übernimmt mit seinen Offizieren die Verantwortung und Durchführung der Umzüge. Das Offizierscorps besteht aus:

- a) Oberst
- b) dem Major
- c) dem Hauptmann
- d) dem Feldwebel
- e) dem Fähnrich
- f) den 3 Fahnenoffizieren

Oberst, Major, Hauptmann, Feldwebel und Fahnenoffiziere haben eine Amtszeit von 5 Jahren und sind wiederwählbar. Die Neuwahl findet in der Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen kann. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Das Offizierscorps sorgt für die ordnungsgemäße Uniform. Notwendige Neuanschaffungen werden vom Verein bezahlt.

V. Schützenfest und Festordnung

§ 15

Das Schützenfest soll am ersten Wochenende im Juli stattfinden. Lassen andere Gründe ein Abweichen vom ursprünglichen Termin sinnvoll erscheinen, kann der Vorstand einen anderen Termin bestimmen.

§ 16

Die jeweils beschlossene Festordnung ist kein Bestandteil dieser Vereinssatzung aber für die Vereinsmitglieder bindend. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

VI. Satzungsänderungen

§ 17

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei der Einladung genügt die Angabe des Tagesordnungspunktes „Satzungsänderung“.

VII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 18

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Borken in Westfalen.